

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 143/11 B

L 19 AS 2185/10 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 22 AS 4536/10 ER (SG Köln)

..... ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Rhein-Sieg,
Markt 3, 53757 Sankt Augustin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m
und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 4. April 2011 - L 19 AS 2185/10 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt, den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, die Kosten für ihre Rechtsschutzversicherung, Berufshaftpflichtversicherung und Gebäudeversicherung zu übernehmen, ihr Leistungen zur Anschaffung einer neuen Handtasche, einer Strickjacke, sowie von diverser Kleidung, einer neuen Waschmaschine, Büromaterial, Kopierpapier, eines Toners sowie der Reparatur ihrer Außenbeleuchtung, hilfsweise hierfür ein zinsloses Darlehen von 5000 Euro zu übernehmen und ihr Leistungen zur Begleichung der Stromkostennachforderung der RWE in Höhe von 597,26 Euro zu gewähren. Das SG Köln hat ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 23.11.2010 abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 4.4.2011 zurückgewiesen und ihren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abgelehnt. Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin mit einem von ihr selbst verfassten und an das LSG gerichteten Schreiben (undatiert) ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Das LSG hat dieses Schreiben hierauf mit den vorinstanzlichen Prozessakten dem BSG zur Entscheidung vorgelegt.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 4.4.2011 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

